



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

per E-Mail

An alle

Fachbereichsleiter*innen, Fachdienstleiter*innen, Ämter, Einrichtungen (Regiebetriebe) und Bereiche

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Geschäftszeichen	Datum
	0600/jün	12.902.32/26	23.12.2025

Vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

da für das Haushaltsjahr 2026 noch keine rechtsgültige Haushaltssatzung vorliegt und somit kein Haushaltsplan in Kraft getreten ist, sind für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Bestimmungen der "Vorläufigen Haushaltsführung" gemäß § 61 ThürKO anzuwenden.

Danach ist die Verwaltung für eine Übergangszeit (vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung) zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ermächtigt:

- a) Ausgaben zu leisten, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht**
 - b) Ausgaben zu leisten, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind**
- 2. Einnahmen zu erheben**
- 3. Kredite umzuschulden**
- 4. den Stellenplan des Vorjahres durchzuführen.**

Für die Prüfung, ob ein vorliegender Sachverhalt den Kriterien der oben aufgeführten Ziffern unterliegt, ist der jeweilige Fachdienst zuständig. Diese Prüfungen müssen zwingend gewissenhaft durchgeführt werden.

Eine angemessene und geeignete Dokumentation ist zu Prüfungszwecken zu erstellen und im eigenen FD vorzuhalten.

Für Ausgaben, die unter Punkt 1a) fallen, mithin für Ausgaben, die aus bereits bestehenden Verträgen und rechtlichen Verpflichtungen herrühren (z.B. Sozialausgaben, Personalausgaben, Bewirtschaftungskosten, Miet- und Pachtzahlungen, Zins- und Tilgungsleistungen und dergleichen) ist eine Dokumentation entbehrlich. Allerdings wird erwartet, dass jeder FD/Einrichtung für sich selbst bei solchen Ausgaben die bestehenden Verträge bzw. rechtlichen Verpflichtungen auf Nachfrage vorlegen bzw. darstellen kann.

Nachzuweisen sind die Ausgaben, die zur **Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind; vgl. Punkt 1b). Hier ist neben der Darstellung der zwingenden Notwendigkeit der Ausgabe insbesondere die zeitliche Unaufschiebbarkeit darzustellen und zu begründen, d.h. wenn die Erfüllung der Aufgaben nicht ohne Schaden für das Gemeinwohl zurückgestellt werden kann. Hierunter fallen u. a. Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Bereich der Gebäudeunterhaltung, in der Straßenunterhaltung sowie Beschaffung für Schulen und die Verwaltung.

Der Beschaffungsantrag stehen online im DMS zur Verfügung und durchläuft den festgesetzten Workflow kompetenzgerecht. Im Beschaffungsantrag öffnet sich nach der Auswahl „vorläufige Haushaltsführung? – ja“ ein Begründungsfeld zur vorläufigen Haushaltsführung. Es erfolgt dazu keine Entscheidung mehr im FD Finanzen.

Neue Aufgaben bzw. **neue** vertragliche Verpflichtungen dürfen grundsätzlich erst aufgrund des neuen Haushaltsplanes begründet und eingegangen werden, es sei denn, sie dienen der Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben.

Der Beginn neuer Maßnahmen des **Vermögenshaushaltes** ist außerhalb bestehender Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, bei denen „Gefahr in Verzug“ ist.

Für Ausgaben bei "Gefahr in Verzug" (sowohl im Verwaltungs- als auch Vermögenshaushalt) muss der entsprechende Fachdienst sofort handeln und ist verpflichtet, den Sachverhalt unter Angabe der Haushaltsstelle, Höhe der Ausgabe und ausführlicher Erläuterungen aktenkundig zu dokumentieren.

Unter Beachtung der o. g. Festlegungen bitte ich Sie, alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen besonders verantwortungsbewusst und kritisch zu werten und Ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Um die hier an die Fachdienste delegierte Verantwortung sicher umzusetzen, sind alle Fachdienstleiter angehalten, alle Mitarbeiter des Fachdienstes diesbezüglich zu unterrichten.

Besonderes Augenmerk ist auf die sichere Dokumentation zu richten. Im Prüfungsfall durch z. B. kreisliche Gremien, Fachbereichsleitung, RPA oder Rechnungshof sind die begründenden Auskünfte aus den Fachdiensten zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ahke
Landrat



Digital
unterschrieben
von Ahke, Thomas
Datum: 2025.12.23
17:47:27 +01'00'